

Merkblatt über die unterjährige Steuerpflicht von natürlichen Personen

Gültig ab Steuerjahr 2007

1. Grundsätze

Das System der sog. «Postnumerandobesteuerung» ist auf **ganzjährige Verhältnisse** zugeschnitten. Deshalb lösen Zu- und Wegzüge innerhalb der Schweiz keine unterjährigen Verhältnisse aus. Die ganze laufende Steuerperiode wird seit dem Jahr 2001 immer vom Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode veranlagt und erhoben.

Eine unterjährige Steuerpflicht entsteht deshalb nur noch durch Zuzug vom sowie Wegzug ins Ausland und durch den Tod einer steuerpflichtigen Person während der Steuerperiode (s. Beispiele auf Seiten 3 und 4).

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die während der Steuerpflicht effektiv erzielten Einkünfte und tatsächlichen Auslagen berücksichtigt. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens hingegen, also auf der **Steuersatzebene**, werden die regelmässigen Elemente (Einkommen und Abzüge) auf zwölf Monate umgerechnet.

Die Umrechnung wird immer **nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht** vorgenommen – und nicht etwa nach der Dauer des Einkommens. Damit soll beim satzbestimmenden Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines ganzen Jahres berücksichtigt werden (Vermeidung eines Progressionsvorteils).

Die Umrechnung auf zwölf Monate betrifft aber nur die **regelmässigen** Einkünfte und Abzüge. Regelmässig ist dabei alles, was *während des Jahres* mehr oder weniger kontinuierlich anfällt. Unregelmässiges fliesst oder fällt nahezu nur einmal oder ganz wenige Male pro Jahr an – oder eben völlig unregelmässig, sodass eine Umrechnung zu einem verzerrten Bild führen würde (s. Tabelle auf Seite 2).

Es bestehen dabei noch folgende **Besonderheiten**:

Bei der Umrechnung von regelmässigen Erwerbseinkünften (und deren Gewinnungskosten) auf zwölf Monate ist beim satzbestimmenden Einkommen nicht etwa die effektive Dauer der Erwerbstätigkeit, sondern *die Dauer der Steuerpflicht* massgebend.

Sozialabzüge und pauschalierte allgemeine Abzüge sind auf ganzjährige Verhältnisse ausgelegt. Diese werden beim steuerbaren Einkommen deshalb nur anteilmässig gewährt, beim satzbestimmenden Einkommen jedoch voll.

Werden allgemeine Abzüge in effektiver Höhe geltend gemacht, so wird beim satzbestimmenden Einkommen in der Regel keine Umrechnung gemacht.

Die nachfolgenden Tabellen sollen der einfacheren Unterscheidung dienen:

Einkommen	Regelmässig = Umrechnung auf ein Jahr	Unregelmässig = keine Umrechnung
	Erwerbseinkommen	Abfindungen, Treueprämien etc., gewisse Nebenerwerbstätigkeiten
	Ersatzeinkommen / Renten	Kapitalabfindungen aller Art
	Unterhaltsbeiträge / Alimente	
	Eigenmietwert / Mieterträge	Alle Wertschriftenerträge, Lotteriegewinne

Abzüge	Regelmässig = Umrechnung auf ein Jahr	Unregelmässig = keine Umrechnung
	Pauschalierte und regelmässige Berufsauslagen	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten
	Liegenschaftsunterhalt Pauschalabzug	Liegenschaftsunterhalt effektive Kosten
	Unterhaltsbeiträge / Alimente	
	Versicherungsprämienpauschale	Einkäufe 2. Säule und Beiträge Säule 3a
	Hypothekarzinsen	übrige Schuldzinsen
		Effektive Vermögensverwaltungskosten
	regelmässige Kinderdrittbetreuungskosten	gelegentliche Kinderdrittbetreuungskosten
	Pflegeheimkosten	effektive Krankheits- und Unfallkosten
		freiwillige Zuwendungen
	Sozialabzüge wie Kinderabzug, Unterstützungsabzug, Rentnerabzug	

- Es wird sowohl vom Bund als auch von anderen Kantonen anerkannt, dass einerseits alle Wertschriftenerträge als unregelmässig, andererseits aber auch Schuldzinsen (als Finanzierungskosten) als unregelmässig gelten, weshalb keine Umrechnung dieser Elemente erfolgt.
- Eine Ausnahme wird bei den Hypothekarzinsen gemacht: diese gelten als Gewinnungskosten des Liegenschaftsertrags und gelten deshalb als regelmässig. Deswegen wird eine Umrechnung gemacht. Die Umrechnung darf aber nicht einen höheren Betrag ergeben als der jährlich geschuldete Hypothekarzins tatsächlich beträgt.
- Bei Nebenerwerbstätigkeiten ist die Natur dieser Tätigkeit entscheidend, ob sie während des Jahres mehr oder weniger gleichbleibend erfolgt (regelmässig), oder ob dieser Einkommensbestandteil auch bei ganzjähriger Steuerpflicht etwa gleich hoch geblieben wäre (unregelmässig).
- Das Vermögen bemisst sich bei unterjähriger Steuerpflicht nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht. Die Vermögenssteuer wird anteilmässig (also «pro rata temporis») nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Dazu einige Beispiele:

2. Beispiel Wegzug ins Ausland

Wegzug ins Ausland per 1. September. Beim Wegzug ist eine Steuererklärung einzureichen; Einkünfte und Abzüge vom 1. Januar bis 31. August*; Dauer der Steuerpflicht 8 Monate**; steuerbares Vermögen per 1. September 100'000 Franken.

Element	Betrag	Steuerbar*	Umrechnung**	Satzbestimmend
Lohn	60'000	60'000	:8x12	90'000
Zinsertrag	700	700	keine	700
Dividende	500	500	keine	500
Fahrtkosten	1'200	-1'200	:8x12	-1'800
Einzahlung Säule 3a	5'700	-5'700	keine	-5'700
Freiwillige Zuwendung	500	-500		-500
Kinderdrittbetreuungskosten (hier unregelmässig)	800	-800	keine	-800
Total		53'000		82'400

Vermögenssteuer pro rata: CHF 100'000 = CHF 160 p.a. :12 x 8 = CHF 106

3. Beispiel Tod eines Ehegatten

Aufgrund gesetzlicher Vorschrift wird eine Beendigung der Steuerpflicht des einen Ehegatten angenommen, was zu den Regeln der unterjährigen Steuerpflicht (s. Beispiele) für die Zeit der gemeinsamen Veranlagung führt. Der überlebende Ehegatte wird sodann für den Rest der Steuerperiode separat veranlagt. Dies wird als Neueintritt in die Steuerpflicht behandelt, mit entsprechender Umrechnung der regelmässigen Elemente für das satzbestimmende Einkommen. Die Folge davon: 2 x unterjährige Steuerpflicht = 1. Zeitraum der gemeinsamen Veranlagung; 2. Zeitraum ab separater Veranlagung bis Ende Steuerperiode.

4. Besonderheit bei selbständigem Erwerbseinkommen

- Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf das in der Steuerperiode erzielte Geschäftsergebnis abgestellt. Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsabschluss die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet. Keine Umrechnung muss vorgenommen werden, wenn der Geschäftsabschluss mind. zwölf Monate umfasst.
- Eine Umrechnung der ordentlichen Gewinne erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Wenn hingegen der unterjährige Geschäftsabschluss länger ist als die Dauer der Steuerpflicht, so erfolgt die Umrechnung aufgrund der Dauer des unterjährigen Geschäftsabschlusses. Die ausserordentlichen Faktoren des Geschäftsergebnisses werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

5. Beispiel Zuzug vom Ausland

Zuzug eines Ehepaars per 1. Februar aus dem Ausland ❶. Beim Zuzug werden Unterlagen zur eigenen Berechnung der mutmasslichen Steuer abgegeben. Der Mann ist seit dem Zuzug erwerbstätig, die Frau nimmt die Erwerbstätigkeit per 1. März neu auf; Kauf des bisher gemieteten Eigenheims mit fünf Zimmern per 1. Juni.

Das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sieht für diese Steuerperiode wie folgt aus:

Element	Betrag	steuerbar	Umrechnung	satzbestimmend
Lohn Mann	120'000	120'000	:11x12=	130'909
VR-Honorar	8'000	8'000	keine	8'000
Unregelm. Nebenerwerb	10'000	10'000	keine	10'000
Lohn Frau	55'000	55'000	:11x12=❷	60'000
Wertschriftenertrag	1'300	1'300	keine	1'300
Eigenmietwert	14'000 p.a. (:12x7)	8'167	:11x12=	8'909
Fahrtkosten Mann	1'200 effektiv	-1'200	:11x12=	-1'309
Auswärtige Verpflegungskosten Mann	2'800 p.a. (:12x11)	-2'567	:11x12=	-2'800
Auslagen Nebenerwerb	20 % pauschal	-2'000	keine	-2'000
Säule 3a Mann	5'700	-5'700	keine	-5'700
Fahrtkosten Frau	590 effektiv	-590	:11x12=	-644
Auswärtige Verpflegungskosten Frau	2'800 p.a. (:12x10)	-2'333	:11x12=	-2'545
Weiterbildungskosten Frau	700	-700	keine	-700
Einkauf 2. Säule Frau	12'000	-12'000	keine	-12'000
Arbeitszimmer Frau	2'300 p.a. (:12x10)	-1'917	:11x12=	-2'091
Versicherungsprämienabzug	2'400 pauschal (:12x11)	-2'200	:11x12=	-2'400
Hypothekarzinsen	10'000	-10'000	:11x12=	-10'909
Gebäudeunterhalt	20 % pauschal	-1'633	:11x12=	-1781
Total		159'627		174'239 ❸

❶ Dauer der Steuerpflicht: elf Monate.

❷ Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen nicht nach der Dauer der Erwerbstätigkeit, sondern nach der Dauer der Steuerpflicht vornehmen.

❸ Bei der Staatssteuer wird hier noch ohne Vollsplitting gerechnet.